

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 338.

Donnerstag den 4. December.

1862.

## Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis haben wir im Einverständnisse mit der Königl. Salzverwalterei allhier die Errichtung einer neuen Salzschanke beschlossen, zu diesem Ende den Herren

**Theodor Spillner und Heinrich Spillner,**

Inhabern der am hiesigen Plage, große Windmühlenstraße sub Nr. 30 unter der Firma Gebrüder Spillner bestehenden Droguerie-, Farbe- und Colonialwaaren-Handlung, auf ihr Ansuchen die Concession zum Salzschanke in hiesiger Stadt vom 4. d. M. an ertheilt und dieselben den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß in Pflicht genommen.

Leipzig, am 1. December 1862.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Dr. Koch.

Rittcher.

## Bekanntmachung.

Der Zinsberechnung halber bleibt die **Expedition der Sparcasse** vom 15. bis mit 31. December d. J. geschlossen, jedoch werden die bis zum 13. December gefündigten Beträge am **Sonnabend vor dem Weihnachtsfeste**, den 20. December den Betheiligten ausgezahlt.

Leipzig am 2. December 1862.

**Die Deputation zur Sparcasse.**

## Die Realschule muß ihren eigenen Director erhalten!

Die Realschule zählte am Anfange dieses Schuljahres 321 Schüler und 18 Lehrer. Nicht nur andere höhere Schulen, wie Gymnasien, Seminarien und dergl., mit viel geringerer Lehrer- und Schülerzahl, sondern auch die Realschulen in Dresden und anderen Städten haben ihren besondern Director. Warum soll die Realschule zu Leipzig nicht ihren eigenen Director erhalten?

Einige meinen darum: Erstens werden dadurch, daß das Directorat der Realschule mit dem der ersten Bürgerschule in einer Person vereinigt bleibt, der Stadt jährlich 1000 Thlr. erspart. Zweitens kann eine pädagogische Berühmtheit, wie sie jetzt Leipzig braucht, nur gewonnen werden, wenn das vereinte Directorat, d. h. sein Gehalt, bleibt wie bisher.

Beide Punkte besagen wenig. Die Ersparnis von jährlich 1000 Thlr. ist nur eine eingebildete. Nach dem Regulativ für die sächsischen Realschulen hat der Director wöchentlich 12 Stunden Unterricht zu geben, also ziemlich eine Lehrerkraft zu vertreten. Der Verlust für die Stadtcasse reducirt sich also, wenn die Realschule ihren besondern Director erhält, auf wenige hundert Thaler. Nimmt man ferner hinzu, daß es ebenso möglich als wünschenswerth ist, daß der Director der höhern Töchterschule oder was sonst aus der ersten Bürgerschule werden mag, eine gleiche Anzahl Unterrichtsstunden ertheilt, so schwindet der Verlust in nichts zusammen.

Was die pädagogische Berühmtheit anbelangt, die nur durch hohen Gehalt gewonnen werden könne, so ließe sich darüber viel sagen. War denn Dir. Vogel schon ehe er nach Leipzig kam weit berühmt, oder hat er sich erst durch sein Wirken in Leipzig seinen Ruhm erworben? Gewiß das Letztere. Eine tüchtige junge Manneskraft, die ihre Lorbeeren erst erringen will, wirkt in der Regel mehr, als eine Berühmtheit, die sie schon errungen hat und leicht geneigt ist, darauf auszuruhen. Und wonach soll die Berühmtheit gemessen werden? Nach der Zahl der Schul- und Kinderschriften, die sie in die Welt gesandt hat? Die Buchmacherei ist der Tod einer kräftigen praktischen Wirksamkeit. Oder soll die Berühmtheit nach der Tüchtigkeit in ihrem seitherigen Kreise gemessen werden? Gut! Dann gehe man hin und sehe sie und höre das allgemeine Urtheil ihres Kreises, aber man verlasse sich durchaus nicht auf die Empfehlung aus der Ferne, auch wenn sie von wichtigem Munde kommt. Weit her ist manchmal auch nicht weit her. Das haben die Erfahrungen der letzten Jahre auf andern Gebieten satzsam gelehrt. Gewiß ist so viel klar, daß der Gedanke an eine pädagogische Berühmtheit die größte Vorsicht fordert und daß es nicht gerathen ist, ihm von vorn herein andre wichtige Interessen zum Opfer zu bringen.

Die Realschule muß ihren eigenen Director erhalten, denn der

Director einer Realschule mit über 300 Schülern und mit 18 Lehrern hat als solcher, wenn er seiner Pflicht genügen will, vollauf zu thun und kann durchaus nicht zugleich der Director einer andern, vielleicht noch umfangreicheren Schule sein. Viele meinen, ein Director habe weiter nichts zu thun, als Schüler aufzunehmen, jedem Lehrer den Lectiionsplan auszuschreiben, Kommen und Gehen der Lehrer und Schüler zu inspiciiren und sonstige rein äußerliche Geschäfte zu besorgen. Ja, er hat viel äußere Geschäfte zu besorgen. Er hat, da einmal in unsrer Zeit alles in der umständlichsten Weise schriftlich registriert und berichtet werden muß, viel Listen und Tabellen zu fertigen und Bücher zu führen. Er hat so viel Äußerlichkeiten zu besorgen, daß er daran mit einer Schule genug hat. Will man ihm seine geistige Frische lassen, so sollte man nicht daran denken, ihm die Last einer zweiten Schule aufzubürden. Aber ein Director hat noch mehr zu thun.

Der Director einer Realschule hat erstens 12 Stunden Unterricht zu geben. Das verlangt das Regulativ, und der Rath der Stadt hat keinen Grund, hier dem Regulative zu widersprechen, denn Patronatsrechte werden dadurch nicht gefährdet. Das Regulativ haben die Directoren sämtlicher Realschulen Sachsens berathen. Sie haben gewiß diese Verpflichtung, selbst zu unterrichten, die übrigens auch die Directoren der Gymnasien und aller Unterrichtsanstalten außerhalb Leipzigs haben, nicht grundlos sich selbst auferlegt. Ein Director muß auch in der Praxis seinen Lehrern Muster sein können, und er kann es nur, wenn er selbst in der Praxis bleibt. Ferner lernt er seine Lehrer am besten dadurch kennen, daß er selbst neben und unter ihnen arbeitet. Er lernt seine Schüler und den Standpunct und Geist der Classen nur dadurch recht kennen, daß er selbst die Schüler unterrichtet, die andere vor ihm unterrichtet haben und neben ihm unterrichten. Nichts verschafft so die rechte Einsicht, wie es wirklich um die Schule steht, als selbst hintreten und unterrichten und mit den Schülern ein Unterrichtsziel anstreben. Gewiß sind die Lehrer selbst und die rechten Schulinspectoren darin einstimmig. Aber dieser Verpflichtung, selbst zu unterrichten, kann ein Director nicht dadurch genügen, daß er wöchentlich 2 oder 3 Stunden in einer der ersten Classen in seinem Lieblingsgegenstande zum Vergnügen giebt, sondern allein dadurch, daß er in mehreren Gegenständen und mehreren Classen unterrichtet und das Unterrichten ihm dadurch, daß er selbst ein bestimmtes Ziel erreichen muß, eine ernste Arbeit ist und bleibt, in der er sich sogar von den Collegen überwacht und beurtheilt sieht. Das Regulativ verlangt also mit Recht wöchentlich 12 Stunden Unterricht von dem Director einer Realschule.

Daneben hat aber zweitens der Director fleißig zu hospitiren um zu sehen, ob der Lehrplan in allen Fächern und Classen eingehalten wird. Besonders nothwendig ist dies an einer Realschule, wo das Fachsystem vorherrscht und darum leicht jeder Lehrer ge-